

ERGÄNZUNG ZU FAQ ZUR ZEICHNUNGSERKLÄRUNG

alle weiteren Details siehe Satzung der "Göttin des Glücks Genossenschaft in Gründung" - zu finden auf: www.gdg-fashion.at oder www.crowdcoopfunding.at



Mitgliedschaft Als Mitglied einer Genossenschaft ist man Miteigentümer. Die Miteigentümerschaft besteht grundsätzlich auf Unternehmensdauer.

Stimmrecht und Generalversammlung Das Prinzip der Genossenschaft ist "eine Stimme pro Kopf", unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Anteile. Die Generalversammlung, zu der alle Mitglieder eingeladen werden, ist das oberste Entscheidungsgremium der Genossenschaft. Damit haben die Miteigentümer bei allen strategischen und personellen Entscheidungen ein gewichtiges Wort mitzureden.

Stimmgewichtung nach Kurien Jedes Mitglied wird bei Aufnahme einer der 4 Kurien zugeteilt: Kurie 1: Pioniere, Gründungsmitglieder und Mitglieder, die sich langjährig und wesentlich für die Genossenschaft und deren Ziele engagieren (Beispiel: GründerInnen, GesellschafterInnen der Göttin des Glücks GmbH), Kurie 2: KundInnen, Kurie 3: KooperationspartnerInnen (Beispiel: EZA Fairer Handel, Weltläden, ProduzentInnen, HändlerInnen, zukünftige FranchisenehmerInnen) und MitarbeiterInnen der Genossenschaft und mit ihr assoziierten Unternehmen, Kurie 4: juristische oder physische Personen im Sinne des § 5a Abs. 2 Z 1 GenG. (Beispiel: befreundete Unternehmen, InvestorInnen ab Zeichnung von 100 Anteilen = EUR 10.000).

Vorteile für Genossenschaftsmitglieder Mitglieder kommen in den Genuss exklusiver Vorteile oder spezieller Angebote (s. A2- Blatt "Genossenschaft in Gründung").

Verzinsung Die Beteiligung an der Genossenschaft wird generell nicht verzinst.

Gewinnausschüttung und Dividenden Das grundsätzliche Interesse einer Genossenschaft im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) ist nicht die Gewinnmaximierung und der Shareholdervalue, sondern die Förderung der Mitglieder und deren Resilienz (Widerstandsfähigkeit und Langlebigkeit). Das heißt, dass Gewinne tendenziell als Rücklagen oder Investitionen für die Weiterentwicklung der Genossenschaft und ihre Gemeinwohl- orientierte Arbeit verwendet werden. In der Generalversammlung kann jedoch auch für jedes Geschäftsjahr aufs neue eine Ausschüttung beschlossen werden, sofern Gewinn vorhanden ist. Alle Genossenschaftsmitglieder sind an den Gewinnen beteiligt und können - abhängig von der Höhe ihres Geschäftsanteils - am Ende des Geschäftsjahres eine Dividende abrufen. Die maximale Höhe der Dividende wird vom Vorstand bei Vorhandensein eines ausschüttungsfähigen Gewinns vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen. Es steht jedem Mitglied frei, die Dividende abzurufen oder zugunsten der Genossenschaft darauf zu verzichten. Bei Abrufung der Dividende kann frei entschieden werden, ob 100% oder nur ein Teil davon abgerufen wird. Dividenden können in cash oder in Form von Warengutscheinen der Göttin des Glücks oder von anderen befreundeten, nachhaltigen Unternehmen/Projekten (Beispiel: Abo einer nachhaltigen Zeitschrift, Biolebensmittel, Biokistel, Zotter, Waldviertler, Sonnentor, Culum Natura udgl.) abgerufen werden.

Kündigung der Mitgliedschaft Geschäftsanteile können unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Frist von drei Monaten per Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Es liegt keine Substanzbeteiligung vor. Ausscheidende GenosschafterInnen haben, außer auf ihr eingezahltes Kapital, daher keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft. Eine Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgt zum strikten Nominalwertprinzip. Die Auszahlung des Betrages kann frühestens drei Jahre nach Ende der Mitgliedschaft, also ab dem Wirksamwerden der Kündigung, erfolgen (Sperrjahre). *)

Rücktritt Ein Rücktrittsrecht besteht nur für VerbraucherInnen und binnen 14 Tagen ab Zugang der Information über die Aufnahme in die Genossenschaft (siehe dazu die Widerrufsbelehrung auf www.crowdcoopfunding.at).

Übertragung eines Geschäftsanteils Wenn der Vorstand der Genossenschaft zustimmt (tendenzielles "ja" außer bei BewerberInnen, die aus ideologischen Gründen nicht zur Göttin des Glücks passen), können Geschäftsanteile jederzeit, also ohne Frist, an jemand anderen übertragen werden.

Haftung (Nachschussverpflichtung) Bei aufrechem Geschäftsbetrieb gibt es keine Haftung der Mitglieder. Nur im Fall des Konkurses oder der Liquidation besteht - für den Fall, dass die einbezahlten Mittel nicht zur Befriedigung aller GläubigerInnen ausreichen - für jeden gezeichneten Geschäftsanteil noch eine Nachschussverpflichtung in der Höhe eines weiteren Einfachen des Nominales (§ 76 GenG, siehe Satzung). Forderungen der Genossenschaft gegenüber ihren ehemaligen Mitgliedern verjähren dabei 3 Jahre nach dem Ausscheiden (§78 GenG). Hiermit gibt die "GDG Genossenschaft in Gründung" folgende Bemühungszusage ab: In den ersten Jahren des Aufbaus, der mit dem Gründungsgeld finanziert wird und in dem die Genossenschaft noch keinen eigenen Umsatz (Gewinn) als Franchisegeberin macht, wird sie kein eigenes Personal anstellen und keine Räumlichkeiten anmieten. Die Aufbauarbeit wird mit dem Personal der GDG GmbH. bewältigt (finanzielle Abgeltung mit dem Gründungsgeld). Es werden daher in dieser Aufbauphase keine Schulden im Sinne von Negativkapital oder Verbindlichkeiten aufgebaut. Daher wird es tendenziell weder zu einer Überschuldung noch zu Negativkapital kommen und die Nachschusspflicht daher nicht schlagend werden können.

Steuerliche Abschreibbarkeit Anteile sind für Unternehmen im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Genossenschaft abschreibbar.

*) Diese Frist könnte man in der Satzung noch auf 1 Jahr reduzieren (gesetzliche Mindestnorm lt. §79 GenG). Der Sinn hinter unserer Sperrfrist von 3 Jahren: Die Forderungen an ein Genossenschaftsmitglied aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren (§78 GenG). Mit der jetzigen Regelung von 3 Jahren ist bei Auszahlung auch die Nachhaftung vorbei.